

Wie Aktien, Fonds, Bitcoin und Co. versteuert werden:

# Steuer-Guide für Anleger 2024

Das neue Jahr ist da, und so mancher Anleger brütet gerade über seiner Steuererklärung. Wo ist schon alles von selbst passiert, sprich endbesteuert? Wo muss noch etwas getan werden, um keine Strafe zu riskieren, und wo sollte man zwecks Steueroptimierung selbst aktiv werden? VON MICHAEL KORDOVSKY

**M**it einer Kapitalertragsteuer (KESt) von „nur“ 25 Prozent endbesteuert sind lediglich Zinsen aus Spareinlagen bei heimischen Banken und Bausparkassen. Geht es dagegen um Aktien, Anleihen, Fonds bzw. ETFs, werden sie mit dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5 Prozent besteuert. Und zwar immer dann, wenn realisierte Kursgewinne, Dividendenerträge bei Aktien oder Zinsen bei Anleihen

anfallen. Das Gleiche gilt für Kursgewinne nach dem Verkauf von Zertifikaten bzw. Optionsscheinen, wichtig ist hier, dass es sich um verbriefte Derivate (mit eigener ISIN) handelt.

Liegen die eben genannten Anlageinstrumente im Inland, erfolgt der KESt-Abzug automatisch durch die Bank bzw. Depotbank. Handelt es sich um Gewinnausschüttungen aus einer Aktiengesellschaft oder GmbH (z. B. Dividenden), ist diese die auszahlende Stelle, welche die KESt abführen muss.

Was auch wichtig ist, zu wissen: Ist der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5 Prozent im Spiel oder aber auch die Sparbuch-KESt in Höhe von 25 Prozent, sind Transaktionskosten und Depotgebühren nicht abzugsfähig.

## Kein automatischer KESt-Abzug im Ausland

So manche ausländische Onlinebank bietet Österreichern mehr Zinsen als in Österreich üblich, und so kommt es immer wieder vor, dass Sparer ihr

## Besteuerung von Kapitalvermögen

- Girokonto
- Sparkonto
- Sparbuch
- Sämtliche Einlagen bei Banken und Sparkassen
- Realisierte Währungsgewinne Fremdwährungskonto (in Steuererklärung aufnehmen)

25%  
Kapitalertragsteuer?

- Aktien (Kursgewinne, Dividenden)
- Anleihen (Kursgewinne, Kupons)
- Zertifikate (verbrieft, ISIN)
- Optionsscheine (verbrieft, ISIN)
- Investmentfonds, ETF
- Realisierte Kursgewinne Kryptowährungen (ab 1. März 2021 erworben)\*

27,5%  
Kapitalertragsteuer

- Optionen (unverbrieft)
- Forwards
- CFDs
- Futures
- Forex
- Swaps
- Privatdarlehen (P2P)
- Nachrangdarlehen
- Echte stille Beteiligung

Progressiver  
Einkommensteuertarif

- Realisierte Kursgewinne Kryptowährungen (Erwerb vor 1. März 2021)
- Physische Edelmetalle (Gold etc.)
- Antiquitäten, Kunst und Edelsteine
- Valutentausch

Progressiver  
Einkommensteuertarif

innerhalb der  
Spekulationsfrist  
von 1 Jahr

Geld bei einer estnischen, deutschen, luxemburgischen oder italienischen Bank anlegen – die EU-Einlagensicherung gilt ja für alle. Dabei vergessen aber manche den Steueraspekt: Wer sein Geld auf ein Sparkonto im Ausland legt, ist als Kunde dann selbst für den KESt-Abzug zuständig, automatisch geht hier nichts. Gleiches gilt bei ausländischen Wertpapierdepots – auch hier erfolgt kein automatischer KESt-Abzug für den österreichischen Kunden.

Konkret bedeutet dies dann laut dem Wiener Steuerberater Helmut Moritz: „Ein in Österreich steuerpflichtiger Anleger ist verpflichtet, ausländische Einkünfte in seine Steuererklärungen aufzunehmen, sobald diese 22 Euro übersteigen. Würde eine Veranlagung zum Regelsteuersatz allerdings zu keiner Steuerpflicht führen (weil das Gesamteinkommen unter bestimmten Grenzen liegt), entfällt diese Verpflichtung.“

Was, wenn man dennoch nicht selbst aktiv wird und darauf hofft, dass die Finanz wegen dem bisschen Geld nicht aufmerksam wird? „Werden die Einkünfte diesfalls nicht erklärt, begehrt der Anleger eine Steuerhinterziehung. Diese kann mit bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages geahndet werden“, so Moritz, Nachsatz: „In der Praxis sind die Strafen allerdings niedriger.“ Wen im Nachhinein ein schlechtes Gewissen plagt, dem rät Moritz: „Wurden Kapitaleinkünfte nicht versteuert, kann durch eine rechtzeitig eingereichte Selbstanzeige eine Bestrafung vermieden werden. Rechtzeitig ist die Selbstanzeige allerdings nur dann, wenn die Tat noch nicht entdeckt bzw. noch keine Verfolgungshandlungen seitens der Finanzverwaltung gesetzt wurden.“

## Einkommensteuertarif statt KESt

Kursgewinne bei nicht verbrieften Derivaten wie CFDs, Forwards, Swaps, Futures und Optionen (nicht verbrieft), aber auch aus gehebeltem Forex-Trading unterliegen dem individuellen progressiven Einkommensteuertarif. Je nach Einkommenshöhe kann das mitunter günstiger sein als der KESt-Satz oder auch nicht. Topverdie- ▶

nern droht dagegen ein Steuersatz von bis zu 55 Prozent.

Theoretisch ist es jedoch auch möglich, hier auf den besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent zu kommen. Dafür müsste sich eine in Österreich ansässige auszahlende Stelle (Depotbank) bereit erklären, eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer von den positiven Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten freiwillig einzubehalten und abzuführen.

Ebenfalls dem vollen Tarifsteuersatz unterliegen Erträge aus Privatdarlehen sowie aus qualifizierten und partiarischen Darlehen beim Crowdfunding, aber auch bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Unternehmen als (echter) stiller Gesellschafter.

Immerhin eine gute Nachricht gibt es hier im Bereich der Einkommensteuer: Werbungskosten wie Transaktionskosten, Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Fahrtkosten oder Anwaltskosten sind dafür abzugsfähig.

#### Edelmetall, Edelsteine und Co.

Für Edelmetalle in Form von Münzen und Barren, Edelsteine, aber auch für Oldtimer, Kunst, Antiquitäten etc. gilt dagegen folgender Grundsatz: Solange keine Gewerbetätigkeit (regelmäßige Wiederholung) vorliegt, unterliegen die Veräußerungsgewinne nur dann dem individuellen Einkommensteuertarif, wenn zwischen dem Tag der Anschaffung und jenem der Veräußerung (tagesgenau) nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Allerdings gibt es eine Freigrenze von 440 Euro pro Jahr. Erst wenn diese überschritten ist, sind die Spekulationseinkünfte in gesamter Höhe zu versteuern.

Außerhalb der Spekulationsfrist (d. h. Behaltdauer über ein Jahr) sind die Gewinne dagegen steuerfrei.

#### Investmentfonds

Inländische Investmentfonds wie ausländische Meldefonds werden gleich besteuert, und zwar grundsätzlich so wie Aktien oder Anleihen. Bei beiden fallen auf Fondsebene 27,5 Prozent KEST auf Zinsen und Dividenden an; auch realisierte Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen werden



„Seit 1. Jänner sind österreichische Plattformen und Broker verpflichtet, beim Verkauf von Kryptowährungen Kapitalertragsteuer einzubehalten“, so Krypto-Steuerexpertin Natalie Enzinger von [crypto-tax.at](http://crypto-tax.at).

mit 27,5 Prozent besteuert. Sollte der Fondskauf aber noch vor dem 1. Jänner 2011 erfolgt sein, handelt es sich um sogenannten „Altbestand“, hier bleibt ein Verkaufserlös steuerfrei.

Lesetipp: Zur Thematik der ausschüttungsgleichen Erträge und KEST bei thesaurierenden Fonds werden im Jänner-GEWINN auf Seite 114 die Details erklärt (für GEWINN-Abonnenten auch im Archiv auf GEWINN online!)

Als „Meldefonds“ wird ein ausländischer Fonds dann bezeichnet, wenn er einen steuerlichen Vertreter im Inland hat, welcher die Steuerdaten nachweist und die relevanten Meldungen, Ausschüttungsmeldung und Jahresmeldung, an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) übermittelt. Ob ein ausländischer Fonds auch ein Meldefonds ist, kann unter folgendem Link abgefragt werden: [my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output](http://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output) (Fondsdaten, „Steuerdaten zu Fonds“).

#### Wer fürchtet sich vorm „schwarzen“ Fonds?

Hat man dagegen einen Nichtmeldefondserwischt, auch „schwarzer Fonds“ genannt, wird dieser pauschal besteuert: „Als Ertrag werden 90 Prozent der Wertsteigerung während des Kalenderjahres, mindestens jedoch zehn Prozent des Wertes des Fonds am Ende des Kalenderjahres angesetzt. Dieser fiktive Ertrag muss mit 27,5 Prozent versteuert werden. Die Besteuerung erfolgt immer am 31. 12. oder ein paar Tage danach“, erklärt Moritz. Aufwendige Lösung zur Vermeidung der nachteiligen Besteuerung: die tatsächlichen Erträge selbst errechnen und entweder der Bank mitteilen oder



„Ein in Österreich steuerpflichtiger Anleger ist verpflichtet, ausländische Einkünfte in seine Steuererklärungen aufzunehmen, sobald diese 22 Euro übersteigen“, warnt Steuerberater Helmut Moritz.

der Steuererklärung beilegen. Diese Pauschalbesteuerung erfolgt bei einem Inlandsdepot automatisch durch die depotführende Bank, bei Auslandsdepots muss man die Erträge selbst in der Steuererklärung deklarieren.

Hinweis: Ein wichtiges Steuerthema bei ausländischen Aktien bzw. Aktienfonds ist auch die Frage, wie man zu viel abgezogene Auslands-KEST vom jeweiligen ausländischen Finanzamt wieder zurückholt. Dazu ist in der kommenden März-Ausgabe ein Artikel geplant!

#### Verlustausgleich: Nur Gleiches mit Gleichem!

Im letzten Jahr wurde KEST auf Sparzinsen und auf Anleihezinsen gezahlt, aber ein Verlust mit gehebeltem Forex-Trading erzielt. Lässt sich da ein Verlustausgleich machen? Die Antwort ist: Grundsätzlich existiert zwar die Möglichkeit eines Verlustausgleichs, aber nur zwischen Instrumenten aus der gleichen Besteuerungskategorie!

So kann alles, was dem Sondersteuersatz von 27,5 Prozent unterliegt, gegengerechnet werden, also z. B. Anleihezinsen bzw. Dividenden mit realisierten Kursverlusten aus Anleihen, Aktien, Zertifikaten oder Investmentfonds bzw. ETF.

Gleiches gilt für Tradinginstrumente, deren Erträge dem individuellen Einkommensteuertarif unterworfen sind. Innerhalb dieser Kategorie können etwa Gewinne aus Forex-Trading mit realisierten Verlusten aus CFDs verrechnet werden.

Zur Erinnerung: Bei inländischen Banken erfolgt der Verlustausgleich bei Einzeldepots innerhalb einer Bank

ohnehin automatisch. Im Falle von zwei oder mehr Depots bei unterschiedlichen Banken ist dies nur über die Steuererklärung möglich. Gleiches gilt für Depots im Ausland.

#### Gemeinschaftsdepots

Doch wen trifft im Falle eines Gemeinschaftsdepots die Einkommensteuer beispielsweise für Gewinne aus nicht verbrieften Derivaten? Dazu Moritz: „Für die Zurechnung von Einkünften bei Gemeinschaftsdepots gibt es keine Regelungen. Im Zweifel wird wohl nach Köpfen aufgeteilt werden. Es können aber auch anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.“

#### Kryptowährungen

Bei Kryptowährungen hat sich seit Jahresbeginn steuerlich eine Änderung ergeben: „Seit dem 1. Jänner 2024 sind österreichische Plattformen und Broker dazu verpflichtet, beim Verkauf von Kryptowährungen, die ab dem 1. März 2021 erworben wurden, Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent von Veräußerungsgewinnen einzubehalten“, erklärt Krypto-Steuerexpertin Natalie Enzinger von [crypto-tax.at](http://crypto-tax.at).

Ab sofort sind also auch Bitcoin und Co. automatisch endbesteuert, wenn sie in Österreich verkauft werden.

#### Komplizierte Währungsgewinne

Während beim physischen Wertaustausch (also z. B. dem Umtausch von 1.000 Schweizer Franken in Geldscheinen in Euro) die gleiche Regelung gilt wie bei Edelmetallen – d. h. keine Besteuerung außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr –, ist die Lage anders, wenn Wertpapiere in Fremdwährung gehalten werden: „Fallen bei Devisen Wechselkursgewinne im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren an, so werden diese als Teil des Kursgewinns besteuert. Allerdings können Verluste aus der Währung natürlich mit Kursgewinnen aus dem Wertpapier ausgeglichen werden“, erklärt Steuerberater Helmut Moritz.

Noch einmal anders sieht es bei realisierten Gewinnen aus Devisenkurschwankungen bei Fremdwährungskonten aus: „Steuerpflicht ergibt sich immer nur bei Rückwechslung in Euro. Dieser Gewinn wird mit 25 Prozent versteuert. Allerdings erfolgt hier kein automatischer KEST-Abzug. Korrekterweise müssen deshalb diese Gewinne im Rahmen der Steuererklärung versteuert werden“, so Moritz.

Noch etwas der Vollständigkeit halber: Währungsgewinne in Investmentfonds (inländisch oder KEST-Meldefonds) werden nach den allgemeinen Regeln mit 27,5 Prozent versteuert.

durchzuführen. Vom Veräußerungspreis werden pauschale Anschaffungskosten in Höhe von 50 Prozent des Veräußerungspreises angesetzt und auf den resultierenden Gewinn werden 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer einbehalten.“

Damit ist es für den Kunden noch nicht getan: „Hier entfällt aber nicht die Verpflichtung, diese Einkünfte ordnungsgemäß in der Steuererklärung anzugeben. Das Gleiche gilt, wenn vom Kunden unrichtige Daten an die Plattform oder Broker übermittelt werden, selbst wenn sie von diesen als plausibel eingestuft werden. In der Steuererklärung sind dann die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, und die durch die Plattform bzw. Broker einbehaltene Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerberechnung berücksichtigt“, so Enzinger.

#### Kryptogewinne im Ausland

Wer dagegen Kryptowährungsgewinne bei ausländischen Plattformen oder Brokern erzielt hat, für den gilt dagegen weiterhin, dass diese Gewinne wie bisher in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen wie Zinserträge beim „Lending“ unterliegen in der Regel 27,5 Prozent KEST (Ausnahme Kryptoprivatdarlehen: Die Zinsen unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz). Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen „sind im Zeitpunkt des Erhalts am Wallet oder am Kundenkonto der Plattform in Euro umzurechnen, auch wenn sie nicht in Euro getauscht werden. Dieser Eurowert wird besteuert“, so Enzinger, die Folgendes empfiehlt: „Da eine Besteuerung stattfindet, unabhängig davon, ob die Kryptowährungen in Euro gewechselt werden oder nicht, ist es empfehlenswert, zumindest den Steueranteil sofort in Euro zu wechseln, da bei Kursverfall der jeweiligen Kryptowährung die Steuer möglicherweise nicht gezahlt werden kann.“

**Tipp:** Auf [crypto-tax.at](http://crypto-tax.at) ist ein kostenloser und leicht verständlicher Krypto-Steuer-Guide erhältlich, der auch das Thema KEST-Abzug ab 2024 behandelt. G